

## Zur Vorbereitung einer zentralen Konferenz der Justizfunktionäre

Von JOSEF STREIT,

Sektorenleiter in der Abt. Staats- und Rechtsfragen beim Zentralkomitee der SED

In wenigen Wochen werden Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Notare und Rechtswissenschaftler aus allen Bezirken und Kreisen unserer Republik zu einer Tagung Zusammenkommen. Sie werden dort über ihren Beitrag zu den Erfolgen im ersten Jahr des Siebenjahresplans Rechenschaft ablegen und zugleich darüber beraten, wie sie die kommenden Aufgaben noch besser lösen können.

Aus dieser Zielsetzung der zentralen Beratung wird sichtbar, daß die wenigen Wochen der Vorbereitung gut genutzt werden müssen. Es geht dabei erstens um die Klärung einer Reihe wissenschaftlicher Fragen, die uns helfen wird, die praktische Arbeit zu verbessern; es geht zweitens um die breite Diskussion dieser zu klärenden Fragen in den Bezirken, damit die Teilnehmer der zentralen Beratung in die Lage versetzt werden, dort im Namen ihrer Kollektive zu sprechen.

Um welche hauptsächlichen Fragen geht es?

Am Jahresanfang schrieb Walter Ulbricht, daß es jetzt darauf ankommt, daß der Arbeiter-und-Bauern-Staat und alle seine Bürger beweisen, „daß die Friedenskräfte in Deutschland soziale Sicherheit, Wohlstand und Demokratie und eine hohe kulturelle Entwicklung gewährleisten“, und daß es angesichts der neuen Entwicklung in der Welt die Aufgabe aller Bürger der Deutschen Demokratischen Republik ist, „alle Anstrengungen auf die Entfaltung des friedlichen Wettbewerbs zu konzentrieren“.

Der Siebenjahresplan der Deutschen Demokratischen Republik ist die Grundlage für diesen friedlichen Wettbewerb; er ist im wahrsten Sinne des Wortes ein Plan des Friedens. Der Erfolg dieses Planes hängt aber in erster Linie davon ab, daß die Initiative der Volksmassen richtig und zielstrebig geführt wird. Das wiederum hängt nicht zuletzt auch davon ab, wie es die Organe der Justiz verstehen, eine sozialistische Qualität in der Rechtsanwendung zu erreichen. Deshalb müssen Richter und Staatsanwälte noch besser begreifen lernen, daß sie mit Hilfe des sozialistischen Rechts als eines staatlichen Mittels zur Befreiung der Menschen von den Fesseln der Vergangenheit beitragen müssen und daß es jetzt auch immer mehr darauf ankommt, die Menschen selbst an die Lösung herangereifter Widersprüche, die u. a. auch in Straftaten in Erscheinung treten, heranzuführen. Dies sind zwei Seiten einer Sache. Die Zielsetzung der Justizorgane ist die Durchsetzung der sozialistischen Gesetze, die zur Entwicklung, Förderung und Festigung sozialistischer Gesellschaftsverhältnisse geschaffen wurden.

Rückblickend können wir feststellen, daß wir ein großes Stück vorangekommen sind. Unsere Strafrechtsprechung wird immer stärker wirksam, indem sie über die Erledigung des Einzelfalles hinausgeht und durch die Aufdeckung der Ursachen der Verbrechen und der ihnen zugrunde liegenden Widersprüche gesellschaftliche Schlußfolgerungen ermöglicht. Dadurch hilft sie,

die staatliche Leitung der gesellschaftlichen Entwicklung zu verbessern und die gesellschaftlichen Kräfte zu aktivieren.

Weil aber dieser Arbeitsstil bei den Gerichten noch nicht allgemein durchgesetzt ist, weil das Verbrechen oftmals noch von den politischen Zusammenhängen, von den ihm zugrunde liegenden Widersprüchen abstrahiert wird und die Untersuchung sich auf die formale Prüfung der Tatbestandsmäßigkeit beschränkt, kommt es in der Vorbereitung der zentralen Beratung der Justizfunktionäre darauf an, über diese Fragen eine breite Diskussion zu entwickeln. Dabei müssen die ideologischen Wurzeln einer solchen Praxis freigelegt werden, denn die bürgerliche Theorie vom Verbrechen und von der Strafe, die im wesentlichen von dem einzelnen Täter, seinem Verbrechen und dem Verhältnis der Strafe zu ihm ausgeht, kann niemals unsere Konzeption sein. Wir betrachten das Verbrechen als eine gesellschaftliche Erscheinung. Deshalb müssen Richter und Staatsanwälte auf Grund einer exakten Kenntnis der gesellschaftlichen Entwicklungsbedingungen die jeweils auftretenden typischen Hemmnisse und Widersprüche und die sich daraus ergebenden Konflikte, die bis zum Verbrechen gehen können, aufdecken. Erst dann, wenn die Justizorgane es verstehen, am Einzelfall den gesetzmäßigen Entwicklungsweg aufzuzeigen, die Gefährlichkeit der hemmenden Faktoren beispielhaft zu demonstrieren und das Kollektiv zu aktivieren, damit das Hemmende überwunden und das Neue durchgesetzt werden kann — erst dann vermögen sie den Täter zu erziehen und die gesellschaftliche Umwälzung zu fördern.

Es muß in diesem Zusammenhang aber darauf hingewiesen werden, daß bereits in der Ermittlungsarbeit eine wesentlich höhere Qualität erforderlich ist und die bloße Registrierung von Oberflächenerscheinungen restlos überwunden werden muß. Der Schematismus in der Ermittlung ist mit ursächlich für die spätere mangelhafte Differenzierung und für die falsche Qualifizierung einer Straftat.

Bei der Erörterung dieser Fragen kann nicht an einer Erscheinung vorbeigegangen werden, der wir unsere größte Aufmerksamkeit widmen müssen: Es handelt sich um Entscheidungen, die in ihrer Aussage schwach sind und deshalb kein wesentliches moralisches und gesellschaftlich-politisches Gewicht haben. Solche Urteile darf es nicht mehr geben, denn die moralische Autorität des Urteils eines sozialistischen Gerichts ist für den Erfolg der erzieherischen Rolle unseres Rechts in mehrfacher Hinsicht von erheblicher Bedeutung:

1. Ein qualifiziertes Urteil wirkt auch auf moralisch ungefestigte Personen ein und hält sie von der Begehung strafbarer Handlungen ab.

2. Das moralische Gewicht eines guten Urteils wirkt auf die Gesellschaft insgesamt und trägt zur Erziehung, zur Wachsamkeit und Unduldsamkeit bei.